



Anmerkungen zu Griechenland als Aufnahmeland für Asylsuchende

**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
(UNHCR)**

Dezember 2009

ANMERKUNGEN ZU GRIECHENLAND ALS AUFNAHMELAND FÜR ASYLSUCHENDE

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung: Aktuelle Entwicklungen und Empfehlungen.....	1
II. Herausforderungen für den Flüchtlingsschutz.....	3
a. Einreiseverweigerung an der Grenze zur Türkei und Rückführungen in die Türkei.....	4
<i>Zurückdrängungen („push-backs“)</i>	5
<i>Abschiebungen nach Gruppenfestnahmen oder -verlegungen festgenommener Personen</i>	6
<i>Abschiebungen auf Grundlage des griechisch-türkischen Rückübernahmeabkommens</i>	7
<i>Folgeabschiebungen aus der Türkei in andere Länder</i>	8
<i>Schlussfolgerungen zur Praxis in Grenzgebieten</i>	8
b. Zugang zum Asylverfahren.....	8
c. Inhaftierung von Asylsuchenden.....	11
d. Unterbringung und sonstige Unterstützung der Asylsuchenden bei der Aufnahme.....	14
<i>Allgemeine Lage</i>	14
<i>Situation in Patras</i>	15

e. Unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder.....	16
<i>Identifizierung und Weiterverweisung.....</i>	<i>16</i>
<i>Inhaftierung und Aufnahme.....</i>	<i>17</i>
<i>Vormundschaft.....</i>	<i>20</i>
<i>Asylverfahren für unbegleitete Kinder.....</i>	<i>21</i>
f. Qualität des Asylverfahrens.....	22
<i>Verfahren in der ersten Instanz.....</i>	<i>22</i>
<i>Verfahren in der zweiten Instanz.....</i>	<i>24</i>
<i>Verfahrensrückstand in erster und zweiter Instanz.....</i>	<i>26</i>
<i>Anerkennungsquote.....</i>	<i>26</i>
 III. Überstellung von Asylsuchenden und international Schutzberechtigten nach Griechenland im Rahmen der Dublin-II-Verordnung.....	 26
<i>Gefahr der Abschiebung.....</i>	<i>28</i>
<i>Zugang zum Asylverfahren.....</i>	<i>28</i>
<i>Zugang zu Unterstützungsleistungen bei der Aufnahme.....</i>	<i>30</i>
<i>Unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder.....</i>	<i>30</i>
 IV. Schlussfolgerungen.....	 31

I) Einleitung: Aktuelle Entwicklungen und Empfehlungen

UNHCR nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die griechische Regierung sich bemüht, die erheblichen Mängel im griechischen Asylverfahren, auf die UNHCR und andere in den vergangenen Jahren hingewiesen haben, zu beheben. Am 26. November 2009 wurde vom Ministerium für Bürgerschutz ein Sachverständigenausschuss für Asylangelegenheiten einberufen. Der Ausschuss besteht aus Vertretern der betroffenen Ministerien und Behörden sowie Wissenschaftlern und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und UNHCR. Ihm wurde die Aufgabe übertragen, einen Vorschlag zur Reform des griechischen Asylsystems zu erarbeiten. Diese Entwicklung ist zu begrüßen.

Der Ausschuss soll neue Asylstrukturen und -verfahren sowie Änderungen des Präsidialerlasses 81/2009 vorschlagen, damit der rechtliche Rahmen schon vor dem Erlass und Inkrafttreten einer neuen umfassenden gesetzlichen Regelung verbessert wird. Der Minister für Bürgerschutz hat erklärt, dass die Reform des Asylsystems eine menschliche und faire Behandlung von Personen, die internationalen Schutz suchen, garantieren und die Glaubwürdigkeit des griechischen Asylsystems wiederherstellen soll. Die Zuständigkeit für das Asylverfahren soll nicht mehr bei der Polizei liegen, sondern auf eine Behörde übertragen werden, die keine Vollzugsgewalt hat.

Zwar wird die Umsetzung der geplanten Verbesserungen eine gewisse Zeit dauern, doch UNHCR begrüßt die Tatsache, dass ein neuer Prozess in Gang gesetzt wurde. UNHCR sieht erwartungsvoll einer anhaltenden engen Zusammenarbeit mit den Behörden entgegen und ist bereit, Griechenland bei der Entwicklung und Umsetzung der neuen Maßnahmen zu beraten und zu unterstützen. UNHCR fordert die EU-Mitgliedstaaten und Institutionen dazu auf, dieses wichtige Vorhaben zu unterstützen.

Bis zur Umsetzung der Reform des griechischen Asylsystems sieht UNHCR keine andere Möglichkeit, als sich weiterhin gegen die Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland auf Grundlage der Dublin-II-Verordnung oder in sonstiger Weise auszusprechen. Diese Position beruht auf den Problemen, die im griechischen Asylverfahren festgestellt wurden und die den griechischen Behörden bekannt sind. Diese Probleme werden in den vorliegenden Anmerkungen detailliert dargestellt. UNHCR wird die Situation in Griechenland

laufend überprüfen und seine Position an die jeweiligen Entwicklungen anpassen.

Die Herausgabe der vorliegenden Anmerkungen beruht auf der Überwachungsfunktion von UNHCR, die in Abschnitt 8 seiner Satzung in Verbindung mit Artikel 35 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Artikel II des dazugehörigen Protokolls von 1967 geregelt ist. Im EU-Recht ist die Überwachungsfunktion von UNHCR unter anderem in der Erklärung Nr. 17 des Amsterdamer Vertrages wiedergegeben, die in asylpolitischen Angelegenheiten Konsultationen mit UNHCR vorsieht.

UNHCR hat in der Vergangenheit eine Reihe von Berichten veröffentlicht, die die Lage von Personen behandeln, die in Griechenland internationalen Schutz suchen. Hierzu zählen „*Asylum in the European Union. A Study of the implementation of the Qualification Directive*“¹ (November 2007); „*UNHCR-Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der „Dublin-II-Verordnung“*“² (April 2008) und „*Unaccompanied minor asylum-seekers in Greece*“³ (April 2008). Darüber hinaus haben u. a. das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe⁴ und Human Rights Watch⁵ Berichte herausgegeben.

Die vorliegenden Anmerkungen ersetzen frühere UNHCR-Positionspapiere. UNHCR hofft, dass diese aktualisierte Position sowohl den griechischen Behörden bei der Ermittlung des Reformbedarfs betreffend ihrer Asylverfahren

¹ UNHCR, November 2007, <http://www.unhcr.org/47302b6c2.html>; vgl. die deutschsprachige Übersetzung der *Executive Summary* unter:

http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/2_EU/2_EU-Asyl/B.03_Qualifikationsrichtlinie/asylumEU.pdf.

² UNHCR, April 2008, http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/2_EU/2_EU-Asyl/B.01_Dubliner_Uebereinkommen/GREDublinTransfers-April08definal.pdf.

³ UNHCR, April 2008, <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?page=search&docid=48abd557d&skip=0&query=unaccompanied%20Greece%20children>.

⁴ „Report to the Government of Greece on the visit to Greece carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 23 to 29 September 2008“ (CPT/Inf (2009) 20), Straßburg, 30. Juni 2009, <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/4a49fb732.pdf>.

⁵ Human Rights Watch, „Stuck in a revolving door. Iraqis and other asylum-seekers and migrants at the Greece/Turkey entrance to the European Union“, November 2008, <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/492e6c622.pdf> und „Left to Survive: Systematic Failure to Protect Unaccompanied Migrant Children in Greece“ <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/4950a7382.pdf> und „Greece: Unsafe and Unwelcoming Shores“, Oktober 2009, <http://www.hrw.org/en/reports/2009/10/31/greece-unsafe-and-unwelcoming-shores>.

als auch den Behörden anderer Länder, die eine Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland erwägen, hilfreich sein wird.

II) Herausforderungen für den Flüchtlingsschutz

In diesem Kapitel werden die größten Herausforderungen für den Flüchtlingsschutz erörtert. Die Darstellung orientiert sich an den Erfahrungen der Personen, die in Griechenland internationalen Schutz suchen. Sie stützt sich auf Aussagen, die gegenüber UNHCR oder seinen Partnern gemacht wurden, sowie auf andere verlässliche Quellen.

Angesichts der Vielzahl an Personen, die irregulär nach Griechenland einreisen, ist die Lage zweifellos von „besonderem Druck“ gekennzeichnet. ⁶Offiziellen Angaben zufolge kamen 2006 95.239 Personen auf irregulärem Weg nach Griechenland. 2007 belief sich diese Zahl auf 112.364, 2008 auf 146.337. Bis Ende August 2009 wurden 81.777 Personen gemeldet, die auf irreguläre Weise ins Land kamen.⁷

Aus den amtlichen Statistiken geht hervor, dass im Jahr 2007 25.113 Menschen in Griechenland Asyl beantragten. 2008 belief sich diese Zahl auf 19.884, im ersten Halbjahr 2009 registrierte Griechenland 9.777 Asylanträge. Wie weiter unten erläutert wird, konnte die Registrierung der Anträge jedoch nicht mit der Nachfrage Schritt halten. Daher deckt sich die Zahl der registrierten Asylanträge nicht unbedingt mit der Zahl jener Personen, die einen Antrag stellen wollen. Gleichwohl stand Griechenland in der ersten Hälfte des Jahres 2009 an 6. Stelle der EU-Länder mit den höchsten Asylantragszahlen, hinter Frankreich (19.838), dem Vereinigten Königreich (19.665), Deutschland (11.979), Schweden (10.127) und Italien (9.974).⁸

⁶ Siehe KOM(2006) 401, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke und zur diesbezüglichen Änderung der Verordnung (EG) des Rates Nr. 2007/2004, http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2006/com2006_0401de01.pdf

⁷ Die Angaben beruhen auf Statistiken, die UNHCR regelmäßig von den griechischen Behörden erhält. UNHCR-Statistiken werden in „Asylum Levels and Trends in Industrialised Countries“ 2007, 2008, www.unhcr.org, veröffentlicht.

⁸ Siehe „Asylum Claims in Industrialised Countries, Monthly trends January - June 2009“, www.unhcr.org.

a) Einreiseverweigerung an der Grenze zur Türkei und Rückführungen in die Türkei

Die Rückführung von Griechenland in die Türkei von Personen, die möglicherweise internationalen Schutzes bedürfen, kann auf unterschiedliche Weise erfolgen: (1) Einreiseverweigerung an der Landgrenze, (2) Zurückdrängung („push-backs“) auf dem Meer und (3) Abschiebung nach Festnahme im Inland. In einigen Fällen erfolgt die Rückführung ohne jegliche Formalitäten oder Zugang zu Verfahren in Griechenland. In anderen Fällen wird die Rückführung in die Türkei im Rahmen von Abschiebungen auf Grundlage des griechisch-türkischen Rückübernahmeabkommens durchgeführt.⁹ Beobachtungen von UNHCR zufolge waren unter den in die Türkei zurückgeführten Personen Iraker, Afghanen, Somalier, Iraner sowie türkische Staatsangehörige.

UNHCR erhielt zahlreiche Berichte über versuchte oder tatsächlich durchgeführte Abschiebungen in die Türkei und dokumentierte 27 derartige Fälle (insgesamt waren über 550 Menschen betroffen), die sich zwischen April 2008 und September 2009 ereigneten. 501 der betroffenen Personen konnten anschließend von UNHCR, seinen Partnern oder von Familienangehörigen und Freunden der abgeschobenen Personen lokalisiert werden. Einige befanden sich in der Türkei (darunter türkische Staatsangehörige und andere Personen), einige waren von der Türkei in ihre Herkunftsländer abgeschoben worden und einige waren erneut nach Griechenland eingereist. Unter den Betroffenen fanden sich auch unbegleitete Kinder. Anscheinend wurden in diesen Fällen die einschlägigen Schutzgarantien, die das griechische¹⁰ und das internationale Recht¹¹ vorsehen, nicht eingehalten.

In einigen Fällen hat der Verlust von Ausweispapieren oder der Abbruch von Asylverfahren ohne Benachrichtigung der Betroffenen möglicherweise dazu geführt, dass für die griechischen Behörden die Rechtsstellung der Betroffenen als Asylsuchende nicht ersichtlich war. In zwei Fällen wurde die Abschiebung registrierter Asylsuchender gestoppt, nachdem sich

⁹ Gesetz 2926 vom 27. Juni 2001, Abkommen zwischen der Republik Griechenland und der Republik Türkei über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für öffentliche Ordnung der Republik Griechenland und dem Ministerium für Inneres der Republik Türkei bei der Verbrechensbekämpfung, insbesondere im Bereich Terrorismus, organisierte Kriminalität, Drogenhandel und illegale Einwanderung.

¹⁰ Präsidialerlass 220/2007, Artikel 19 über die Vormundschaft.

¹¹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, 1989), dem Griechenland beigetreten ist.

Nichtregierungsorganisationen eingeschaltet und die Betroffenen protestiert hatten. In vier weiteren Fällen beteuern die Betroffenen, dass sie bei den griechischen Behörden ihr Asylbegehren zum Ausdruck gebracht hatten, jedoch nicht als Asylsuchende registriert wurden. Anscheinend haben viele Betroffene keine Informationen über ihr Recht, um Asyl nachzusuchen, und den dazugehörigen Verfahrensablauf erhalten. Dieses Problem wird durch das Fehlen von Dolmetschern und Rechtsberatungsangeboten verschärft.¹²

In 11 der 27 Fälle hat UNHCR schriftlich bei den griechischen Behörden interveniert.¹³ Bislang hat das Innenministerium auf sechs dieser schriftlichen Interventionen reagiert. Die Antworten enthalten: (a) Bestreiten, dass Zurückdrängungen („push-backs“) stattgefunden haben, (b) Behauptungen, dass die abgeschobenen Personen in Wahrheit unter der polizeilichen Auflage, binnen 30 Tagen das Land zu verlassen, freigelassen worden seien, und (c) Aussagen, dass Verlegungen von Festgenommenen aus Hafteinrichtungen (im Landesinneren oder an anderen Grenzorten) in Gebiete nahe der griechisch-türkischen Landgrenze dem Zweck dienten, die Überlastung jener Hafteinrichtungen zu verringern.

Zurückdrängungen („push-backs“)

Aus den UNHCR vorliegenden Berichten geht hervor, dass viele Personen, die unerlaubt über die griechisch-türkische Landgrenze nach Griechenland einreisen, festgenommen und in Polizeistationen der Region Evros inhaftiert werden und dort ihre Einreise und/oder Festnahme nicht immer registriert wird.¹⁴ UNHCR liegen mehrere Berichte von Personen vor, die über den Grenzfluss

¹² Diese Ergebnisse beruhen auf internen UNHCR-Berichten über UNHCR-Grenzbeobachtungsaktivitäten in Griechenland sowie Berichten, die im Rahmen von Projekten (an denen UNHCR beteiligt ist) an griechischen Grenzorten verfasst wurden.

¹³ Bei der Entscheidung, ob schriftliche Interventionen vorzunehmen sind, prüft UNHCR u. a., ob die Vorwürfe, es hätten Abschiebungen stattgefunden, bei denen die Gefahr von *Refoulement* bestanden habe, durch verlässliche Quellen substantiiert dargelegt sind. Dabei werden auch die besonderen Umstände des Einzelfalls einschließlich Profil, Schutzbedürftigkeit und sonstige Erwägungen berücksichtigt.

¹⁴ In einigen Fällen wurde angegeben, dass abgeschobene Personen als festgenommene Personen bei den Polizeiwachen registriert und anschließend bei der Abschiebung offiziell als „freigelassen“ gemeldet wurden. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter hat empfohlen, dass die griechischen Behörden sofortige Maßnahmen einleiten, die dafür sorgen, dass an Orten, an denen Personen inhaftiert werden, individualisierte Gewahrsamsakten geführt werden. Diese Empfehlungen beruhen auf während dessen Besuch im September 2009 festgestellten Unstimmigkeiten zwischen den Haftregistern, die an den Grenzstationen der Präfekturen Alexandroupoli und Orestiada (nahe der Grenze zur Türkei) geführt werden, und den dort tatsächlich festgehaltenen Personen. Siehe CPT-Bericht, a.a.O., S. 15.

Evros in die Türkei zurückgedrängt wurden. Darüber hinaus wurde von schwer wiegenden Vorfällen auf offenem Meer berichtet, darunter z. B. Punktieren von Schlauchbooten¹⁵ und Wegnahme von Motor und Ruder, was angeblich als „Abschreckungsmaßnahmen“ dienen sollte.¹⁶ UNHCR hat einen Fall dokumentiert, der zwar von den Behörden der Küstenwache mangels hinreichender Beweise bestritten wurde, bei den Partnern von UNHCR jedoch mit bemerkenswert übereinstimmenden Zeugenaussagen belegt ist. Es handelte sich um 12 Somalier, die von der Küstenwache daran gehindert wurden, auf griechischem Hoheitsgebiet anzulegen, anschließend allerdings von einem privaten Rettungsboot in Sicherheit gebracht wurden.¹⁷

Abschiebung nach Gruppenfestnahmen oder -verlegungen inhaftierter Personen

Im Sommer 2009 dokumentierte UNHCR Gruppenfestnahmen der griechischen Polizei („Razzien“) und Gruppenverlegungen aus verschiedenen Haftanstalten im ganzen Land in Haftanstalten an der griechisch-türkischen Landgrenze.¹⁸ UNHCR zeigte sich besorgt darüber, dass die inhaftierten Personen keinen Zugang zu Rechtsberatung oder sonstiger Unterstützung erhielten. Die Nichtregierungsorganisationen waren nicht in der Lage, die Situation der inhaftierten Personen zu überwachen und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. In Hafteinrichtungen der Region Evros inhaftierte und ehemals inhaftierte Personen haben ausgesagt, dass sie beobachten konnten, wie Personen, die erst kurz zuvor dorthin verlegt worden waren, in derselben bereits beschriebenen Weise abgeschoben wurden wie Neuankömmlinge.¹⁹

¹⁵ A. a. O., HRW, „Stuck in a Revolving door“, S. 43-44-45.

¹⁶ A. a. O., HRW, „Stuck in a Revolving door“, S. 44.

¹⁷ Von UNHCR dokumentierter Fall, Juli 2009, betroffen waren 12 Somalier (11 Männer und 1 Frau). Es wurde berichtet, dass die Gruppe von der Küstenwache vor der Insel Mytilene daran gehindert wurde, auf griechischem Hoheitsgebiet anzulegen. Sie wurden anschließend von einem vorbeifahrenden Touristenboot gerettet. Die Betroffenen machten ihre Aussage gegenüber Partnern von UNHCR im Juli 2009. Nachdem UNHCR schriftlich interveniert hatte, führte das zuständige Ministerium eine interne Untersuchung durch, die zu dem Ergebnis kam, dass die Vorwürfe mangels hinreichender Beweise unbegründet seien. UNHCR informierte die Behörden, dass die Betroffenen aus Furcht vor Repressalien keine Anzeige erstattet hatten.

¹⁸ Ähnliche Praktiken wurden von Human Rights Watch dokumentiert, „Greece: Unsafe and Unwelcoming Shores“, 31. Oktober 2009, a. a. O., Fußnote 5.

¹⁹ Zwischen Juli und August 2009 dokumentierte UNHCR mindestens 10 Fälle von Gruppenfestnahmen mit anschließender polizeilicher Verlegung aus überfüllten Hafteinrichtungen verschiedener griechischer Regionen in Hafteinrichtungen der Region Evros.

Abschiebungen auf Grundlage des griechisch-türkischen Rückübernahmeabkommens

Den amtlichen Statistiken²⁰ lässt sich entnehmen, dass zu den in die Türkei zurückgeführten Personen auch Iraker und Iraner gehören,²¹ Nationalitäten, die einen wesentlichen Anteil der Asylanträge bilden, die in anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden.²² Die von UNHCR dokumentierten Rückführungen im Rahmen des Rückübernahmeabkommens²³ betreffen auch eine Gruppe²⁴ von Personen, die eigenen Angaben zufolge türkische Staatsangehörige sind. Dieser Umstand zeigt, dass die Schutzgarantien²⁵ für Personen, die internationalen Schutz suchen, in der Praxis nicht umgesetzt werden. Die Asylanträge wurden in diesem Fall trotz Interventionen von Nichtregierungsorganisationen, UNHCR und Rechtsanwälten nicht registriert. Die betroffenen Personen wurden im Juli 2009 nach ihrer Rückführung aus griechischen Haftanstalten in der Türkei aufgefunden. Aus dem Umstand, dass sie ohne Berücksichtigung ihres Ersuchens um internationalen Schutz rückgeführt wurden, wird deutlich, dass es Schutzmechanismen bedarf, die die Einhaltung des *Non-Refoulement*-Grundsatzes gewährleisten.

²⁰ Amtliche Statistik zur Anwendung des griechisch-türkischen Rückübernahmeabkommens, die UNHCR vom griechischen Innenministerium zur Verfügung gestellt wird. Statistik zur Anwendung des Rückübernahmeabkommens für 2008: Rückführungen in die Türkei: 230 (202 Iraker, 15 Türken, 11 Georgier, 2 Iraner); Daten für das erste Halbjahr 2009: Rückführungen in die Türkei: 108 (82 Iraker, 22 Türken, 3 Iraner, 1 Syrer).

²¹ Siehe Artikel 8 des Implementierungsprotokolls zum Rückübernahmeabkommen, der das Einverständnis der Türkei befürwortet, Staatsangehörige aus Nachbarländern der Türkei zurückzunehmen. UNHCR hat außerdem beobachtet, dass die meisten Iraker und Iraner über den Landweg nach Griechenland einreisen, so dass bei der Einreise vereinfachte Verfahren angewandt werden können (siehe Artikel 6 des Implementierungsprotokolls zur Festnahme im Grenzgebiet), während Afghanen und Somalier eher über den Seeweg einreisen, was zu einem Ausschluss der vereinfachten Verfahren führt.

²² 2008 betrugen die Anerkennungsquoten der in erster Instanz ergangenen Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger in EU-Mitgliedstaaten, in denen 2008 über 100 Asylanträge irakischer Staatsangehöriger eingegangen waren (Griechenland ausgenommen), zwischen 32 % im Vereinigten Königreich und 99 % in Zypern. Bei Asylanträgen iranischer Staatsangehöriger schwankte die Anerkennungsrate 2008 zwischen 7 % in Zypern und 80 % in Italien. Siehe „2008, Global Trends, Refugees, Asylum-seekers, Returnees, Internally Displaced and Stateless Persons“, 16. Juni 2009, <http://www.unhcr.org/pages/4a02afce6.html>.

²³ A. a. O., Fußnote 9.

²⁴ UNHCR-Fall Nr. 23, betreffend eine Abschiebung von Evros in die Türkei am 30. Juli 2009 auf der Grundlage des Rückübernahmeabkommens zwischen Griechenland und der Türkei nach Überstellung aus einer Haftanstalt in Chania/Kreta. Betroffen waren 17 türkische Kurden (darunter vier Kinder).

²⁵ Im Rückübernahmeabkommen ist jedoch festgelegt, dass die internationalen Verpflichtungen der Vertragsstaaten von seiner Umsetzung unberührt bleiben.

Folgeabschiebungen aus der Türkei in andere Länder

Personen, die von Griechenland in die Türkei abgeschoben werden, laufen Gefahr, anschließend von der Türkei weiter abgeschoben zu werden, auch in Staaten, wo ihnen möglicherweise Verfolgung oder andere Formen von ernsthafter Schaden drohen. UNHCR hat mehrere Fälle dokumentiert, in denen die Türkei Personen, die um Asyl ersuchen wollten, nachdem sie aus Griechenland in die Türkei ausgewiesen worden waren, in Länder abgeschoben hat, in denen ihnen Verfolgung oder ernsthafter Schaden drohen könnte. Unter anderem wurden Asylsuchende (einschließlich Kinder) aus der Türkei nach Afghanistan und in den Irak abgeschoben.²⁶

Schlussfolgerung zur Praxis in Grenzgebieten

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass in den griechischen Grenzgebieten derzeit keine geeigneten Mechanismen vorherrschen, um Personen mit internationalem Schutzbedarf zu identifizieren und zu gewährleisten, dass diese nicht eher abgeschoben werden, bevor ihre Anträge umfassend und fair geprüft worden sind.

b) Zugang zum Asylverfahren

Einige Personen, die an der Grenze oder nach ihrer irregulären Einreise nach Griechenland aufgegriffen werden, äußern nicht den Wunsch, in Griechenland

²⁶ 1) UNHCR-Fall Nr. 5, April 2007 betreffend 136 Personen (123 Iraker, 4 Iraner, 3 Bangladescher, 2 Afghanen, 2 Pakistaner, 1 Inder, 1 Kashmiri mit ungeklärter Staatsangehörigkeit), die zwangsweise von Bari (Italien) nach Igumenitsa rücküberstellt wurden. Dort angekommen, wurden diejenigen Personen freigelassen, die bereits als Asylsuchende registriert waren, während die anderen in Hafteinrichtungen in der Region Evros gebracht wurden, ohne dass sie Gelegenheit erhielten, um Asyl zu ersuchen. Einem Iraker gelang es, mit Hilfe seiner Verlobten Asyl zu beantragen, doch alle anderen Personen wurden in die Türkei abgeschoben. 2) UNHCR-Fall Nr. 8, betreffend 31 Afghanen und 2 Iraner, die im November 2008 nach ihrer Festnahme im Hafen von Patras in die Türkei abgeschoben wurden. Zur Gruppe zählten auch Inhaber der „rosa Karte“ (d. h. registrierte Asylsuchende). Laut Aussage eines Betroffenen wurde ein Mitglied der Gruppe anschließend nach Afghanistan abgeschoben. 3) UNHCR-Fall Nr. 9, Oktober 2008 betreffend die Abschiebung eines unbegleiteten afghanischen Kindes, das in Griechenland als Asyl suchend registriert war, zunächst in die Türkei und anschließend nach Afghanistan. 4) UNHCR-Fall Nr. 10, betreffend einen irakischen Kurden, der nach eigener Aussage im Oktober 2008 per Flugzeug in den Irak (Erbil) abgeschoben wurde. 5) UNHCR-Fall Nr. 15, betreffend 2 Afghanen und 2 Iraker, die im April 2009 in die Türkei abgeschoben wurden. Die Iraker haben gegenüber einer Nichtregierungsorganisation bei einer Befragung (per Telefon aus dem Irak) ausgesagt, dass sie anschließend in den Irak abgeschoben worden waren. 6) UNHCR-Fall Nr. 18, betreffend einen Afghanen, der seinem Anwalt (telefonisch aus Afghanistan) mitteilte, dass er im Mai 2009 in die Türkei und anschließend nach Afghanistan abgeschoben worden war.

Asyl zu beantragen. In einigen Fällen wird möglicherweise wegen des problematischen griechischen Asylsystems zurückhaltend mit dem Stellen eines Antrags umgegangen, u. a. wegen begrenzter Anerkennungschancen und mangelhafter Aufnahmebedingungen. Vielen ist bewusst, dass ein Asylantrag eine Eurodac-Registrierung nach sich zieht und dass sie wahrscheinlich nach Griechenland zurücküberstellt werden, wenn sie in einem anderen der Dublin-II-Verordnung unterfallenden Staat Asyl beantragen.

Für jene, die einen Asylantrag in Griechenland stellen möchten, ist der Zugang zum Verfahren schwierig. Theoretisch kann Asyl an allen Ankunftsorten im griechischen Hoheitsgebiet beantragt werden. Gemäß Artikel 2 des Präsidialerlasses 90/2008 sind „zuständige Behörden für die Entgegennahme und Registrierung von Asylanträgen“ (1) die Asylabteilungen der Ausländerbehörden von Attika und Thessaloniki, (2) die Sicherheitsabteilungen der nationalen Flughäfen und (3) die Unter- und Sicherheitsabteilungen der landesweiten Polizeidirektionen (es gibt 53 Direktionen).

In der Praxis scheint es aus verschiedenen Gründen schwierig zu sein, außerhalb von Athen einen Asylantrag zu stellen.²⁷ Häufig weigern sich die Grenzbehörden, Anträge zu registrieren und verweigern die Einreise oder schieben wie oben dargelegt irregulär eingereiste Personen zurück. An den griechischen Grenzübergangsstellen fehlt es an Mechanismen, mit denen Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, identifiziert werden könnten. Dolmetschdienste, Rechtsberatung oder sonstige Unterstützung oder Verfahrensberatung sind selten vorhanden. Es gibt nur eine Hand voll Einrichtungen, die phasenweise für eine derartige Unterstützung zur Verfügung stehen, z. B. im Rahmen von EU-finanzierten Projekten²⁸ oder anderen Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen. An den Grenzübergangsstellen der Land- und Seegrenzen fehlt es an erfahrenem Personal, um den Bedürfnissen besonders schutzbedürftiger Personen wie unbegleiteter Kinder oder Traumatisierter gerecht zu werden.

Die einzigen „Aufnahmeeinrichtungen“ an den Grenzen sind Verwaltungshaftanstalten für irregulär eingereiste Personen. Mitte 2009 wurde im

²⁷ Die Schwierigkeiten, die mit der Antragstellung außerhalb der Hauptstadt verbunden sind, werden durch den Umstand belegt, dass 90 % der Asylanträge bei der Ausländer- und Einwanderungsdirektion der Polizei von Attika in Athen („Petrrou Ralli“) gestellt werden.

²⁸ Aegeas-Projekt, *Verbesserung der Aufnahmekapazität für Migrationsströme an den griechischen Grenzen (See- und Landaußengrenzen der EU)*, finanziert aus den EG-Fördermitteln „Steuerung der Migration – Praktische Solidarität 2007 (Aufnahme)“.

Rahmen einer Gesetzesänderung²⁹ die Höchsthaftdauer wegen irregulärer Einreise oder irregulären Aufenthalts von drei auf sechs Monate und unter besonderen Umständen auf zwölf Monate angehoben. Berichten zufolge haben die verschlechterten Haftbedingungen aufgrund der Überfüllung, die zum Teil auf die längeren Inhaftierungszeiten zurückgeht, Personen davon abgeschreckt, Asylanträge zu stellen.³⁰ Diese Faktoren führen dazu, dass jene, die um Asyl ersuchen möchten, keinen gesicherten Zugang zum Verfahren erhalten und ihre Anträge nicht verfolgen können.³¹

Selbst in der Asylabteilung in „Petrou Ralli“ in Athen ist es schwierig, einen Antrag registrieren zu lassen, da die Nachfrage die Kapazitäten des Systems übersteigt. Anträge werden nur an einem Tag in der Woche entgegengenommen. Derzeit werden pro Tag ca. 20 Anträge registriert, doch bis zu 2.000 Personen können in der Schlange stehen, um Asyl zu beantragen. Wer einen Asylantrag stellen möchte, muss gegebenenfalls über mehrere Monate wiederholt dorthin kommen, bevor er die Gelegenheit erhält, seinen Antrag registrieren zu lassen. Es gibt kein standardisiertes System einer Priorisierung. Die Registrierung wird von Polizeibediensteten vorgenommen, die für diese spezielle Aufgabe nicht geschult sind, und es fehlt an Arbeitskräften. Asylsuchende müssen eine eigene Adresse in Griechenland angeben, doch da viele von ihnen Schwierigkeiten haben, eine Unterkunft zu finden,³² ist ihnen dies häufig nicht möglich. Dies erschwert es den Behörden, Asylsuchende über den aktuellen Stand ihres Verfahrens zu informieren, und den Asylsuchenden, wichtige Verfahrensfristen, z. B. zur Einlegung eines Rechtsbehelfs, einzuhalten.

²⁹ Griechisches Gesetz 3772/2009 zur Änderung der maßgeblichen Bestimmungen des allgemeinen Einwanderungsgesetzes 3386/2005 betreffend administrative Abschiebungs- und Inhaftierungsverfahren.

³⁰ In den meisten Fällen blieben Personen, die während der Inhaftierung in Grenzgebieten einen Asylantrag stellten, für den maximal zulässigen Zeitraum in Haft, während Personen, die keinen Antrag stellten, früher freigelassen wurden. Interne UNHCR-Berichte im Rahmen der UNHCR-Grenzbeobachtungsaktivitäten und Berichte der Aegeas-Partner im Zeitraum Juni-August 2009.

³¹ In Bezug auf Schutzmechanismen zur Gewährleistung eines effektiven Zugangs zu Verfahren und Schutz, siehe ExKom-Beschluss Nr. 71 (XLIV) 1993, Absatz (i). ExKom-Beschluss Nr. 74 (XLV) 1994, Abs. (i). ExKom-Beschluss Nr. 82 (XLVIII) 1997, Abs. (d)(ii). Ferner Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, *Global Consultations on International Protection/Third Track: Asylum Processes (Fair and Efficient Asylum Procedures)*, 31. Mai 2001, EC/GC/01/12, Abs. 50(a), <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3b36f2fca.html>.

³² Siehe Darstellung weiter unten zur Unterbringung von Asylsuchenden.

Am Flughafen Athen gibt es ein besonderes Verfahren für Asylersanträge von Personen, die über keine Einreiseerlaubnis verfügen.³³ Bei diesem Verfahren hat UNHCR keine spezifischen Hindernisse für die Stellung eines Asylantrags beobachtet. Allerdings können Personen, die ihren Antrag im Flughafenverfahren stellen, bis zu einem Zeitraum von vier Wochen festgehalten werden, währenddessen sie angehört werden. Wie an den anderen Grenzübergangsstellen fehlt es jedoch auch hier an Verfahrensgarantien: Üblicherweise gibt es keine Dolmetscher und keine Rechts- oder Verfahrensberatung. Ergeht nach Ablauf der maximalen Haftdauer von vier Wochen keine Entscheidung, werden die Antragsteller freigelassen. Sie dürfen in das griechische Hoheitsgebiet einreisen und müssen sich in Petrou Ralli melden. Dort müssen sie, nachdem sie am Flughafen die so genannte „rosa Karte“ erhalten haben, einen Wohnort angeben.³⁴ Sie sind jedoch denselben Schwierigkeiten wie die übrigen Antragsteller in Petrou Ralli ausgesetzt.

c) Inhaftierung von Asylsuchenden

Zwar ist es nach griechischem Recht³⁵ nicht zwingend vorgeschrieben, dass irregulär einreisende Asylsuchende inhaftiert werden, doch in der Praxis werden sie zusammen mit anderen irregulär ins Land gekommenen Personen systematisch in Haft genommen. Die administrative Haft wird durch den Erlass einer Abschiebungsanordnung innerhalb von 48 Stunden nach der Festnahme legitimiert, begleitet von einer Haftanordnung, die nur aufgrund eines Gerichtsverfahrens wieder aufgehoben wird („Einwände gegen die Haft“). Alternativen zur Haft werden nicht in Erwägung gezogen und es erfolgt keine einzelfallbezogene Prüfung der Notwendigkeit einer Inhaftierung.³⁶ An mehreren

³³ Präsidialerlass 90/2008 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (L 326/13.12.2005).

³⁴ Mit der „rosa Karte“ wird die Registrierung eines Asylantrags dokumentiert. Sie dient als Nachweis des legalen Aufenthalts des Karteninhabers. Die Vergabe der „rosa Karte“ ist in Art. 5 des Präsidialerlasses 220/2007 (Amtsblatt A‘ 251/13.11.2007) betreffend Mindestnormen für die Aufnahme von Asylsuchenden geregelt.

³⁵ Präsidialerlass 90/2008, siehe Fußnote 33.

³⁶ UNHCR befürwortet die Berücksichtigung von Alternativen zur Haft, siehe „UNHCR-Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden“ März 1999, Richtlinie 4, <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=49899ec82>. Siehe auch die Entscheidung *S.D./Griechenland* (Rechtsmittel Nr. 5341/07, 11. Juni 2009), in der der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 EMRK in Bezug auf die Inhaftierung eines Asylsuchenden feststellte.

Grenzübergangsstellen wird die Haftdauer verlängert, wenn der Betroffene Asyl beantragt. Die drohende Haftverlängerung und die schlechten Bedingungen in vielen Hafteinrichtungen haben möglicherweise zur Folge, dass Personen von der Stellung eines Asylantrags absehen.³⁷

Mit Ausnahme von zwei neuen Hafteinrichtungen in Samos³⁸ und Fylakio-Evros³⁹ sind die Bedingungen in den administrativen Haftanstalten im Allgemeinen unzulänglich. Besorgnis erregend sind die extreme Überfüllung, der Mangel an geschultem Personal, das Fehlen formalisierter Regelungen und finanzielle Engpässe. An anderen Orten werden irreguläre Einwanderer und Asylsuchende in ungeeigneten Räumlichkeiten festgehalten, z. B. in Lagerhallen und auf Polizeistationen.

Im Oktober 2009 kündigten die Behörden an, dass die Hafteinrichtung in Pagani auf der Insel Lesbos vorübergehend geschlossen und 2010 durch eine neue Anlage ersetzt werde. Die Anstalt befindet sich in einer ehemaligen Lagerhalle. Als UNHCR-Mitarbeiter das Gebäude Ende August 2009 besichtigten, hielten sich darin über 850 Personen auf, darunter 200 unbegleitete Kinder, mehrheitlich aus Afghanistan. Die maximale Aufnahmekapazität des Gebäudes liegt jedoch bei 300 Personen. In einem Raum lebten über 150 Frauen und 50 Säuglinge, von denen viele aufgrund der schlechten sanitären Bedingungen und der Überfüllung erkrankt waren.⁴⁰

Auch von den polizeilichen Hafteinrichtungen wird intensiv Gebrauch gemacht, obwohl sie sich nicht dafür eignen, Personen länger als ein paar Tage unterzubringen. Insbesondere in der Region Evros hat UNHCR schlechte Hygienebedingungen in den zentralen Grenzpolizeistationen⁴¹, fehlende Trennung von Männern, Frauen und unbegleiteten Minderjährigen⁴² und mangelnden Zugang der Inhaftierten zu medizinischer Versorgung⁴³ festgestellt.

³⁷ UNHCR und andere Beobachter haben festgestellt, dass einige Betroffene erst gar keinen Antrag stellen, während andere ihren Antrag zurückziehen, um früher freigelassen zu werden. Zwischen August und September 2009 zogen 17 Asylsuchende, die in Pagani-Lesbos inhaftiert waren und bei denen es sich überwiegend um Afghanen handelte, ihre Anträge zurück, woraufhin sie freigelassen wurden (Schreiben des Ecumenical Refugee Programme vom 20. August 2009 und 4. September 2009).

³⁸ Eröffnung: Dezember 2007.

³⁹ Eröffnung: Juni 2007.

⁴⁰ Dokumentiert in UNHCR-Briefing Note „UNHCR alarmed by detention of unaccompanied children in Lesbos, Greece“ (28. August 2009), <http://www.unhcr.org/4a97cb719.html>.

⁴¹ UNHCR-Kontrollbesuch in Tycherio, Feres und Soufli vom 23.-27. März 2009.

⁴² UNHCR-Kontrollbesuch in Soufli am 24. Februar 2009, Tycherio am 5. Mai 2009 und Soufli vom 23.-27. März 2009.

⁴³ UNHCR-Kontrollbesuch in Tycherio, Feres und Soufli vom 23.-27. März 2009.

Darüber hinaus haben Asylsuchende berichtet, dass Polizeibedienstete während der Inhaftierung Gewalt angewandt hätten.⁴⁴ Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) berichtete im Oktober 2008 über Misshandlungsvorwürfe und die schlechten Allgemeinbedingungen.⁴⁵ Mit Ausnahme der wenigen Einrichtungen, in denen Angebote von Nichtregierungsorganisationen oder sonstigen EG-finanzierten Projekte vorhanden sind, haben inhaftierte Personen keinen Zugang zu Informationen, Rechtsberatung und Dolmetschern.⁴⁶ Selbst in den Einrichtungen, in denen derartige Angebote vorhanden sind, können diese Dienste aufgrund der hohen Nachfrage nicht von jedem in Anspruch genommen werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat vor Kurzem in der Rechtssache *Tabesh/Griechenland*⁴⁷ festgestellt, dass die Inhaftierung des Beschwerdeführers, eines afghanischen Asylsuchenden, auf dem Gelände der Unterabteilung der Ausländerpolizeibehörde von Thessaloniki für einen Zeitraum von drei Monaten (2006-2007) eine erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstelle. Der Gerichtshof hob hervor, dass solche Einrichtungen nur für eine Unterbringung von sehr kurzer Dauer ausgerichtet seien, der Beschwerdeführer jedoch drei Monate inhaftiert gewesen sei. Anscheinend wird diese Praxis dennoch fortgesetzt.

Im Juli 2009 wurde ein neuer rechtlicher Rahmen⁴⁸ zur Regelung der Haft verabschiedet, der eine maximale Haftdauer von 6 Monaten mit der Möglichkeit einer Verlängerung auf bis zu 12 Monate vorsieht. Zu der Zeit, als das Gesetz in Kraft trat, nahm die Polizei massenweise Migranten fest, die über keine Dokumente verfügten.⁴⁹ Die neuen Bestimmungen zur verlängerten Haftdauer erweisen sich zusammen mit den Massenfestnahmen als zusätzliche Belastung für die bestehenden Einrichtungen. Sowohl die polizeilichen Hafteinrichtungen als auch die Haftanstalten der Küstenwache waren mit Überfüllung und

⁴⁴ Laut Zeugenaussage gegenüber UNHCR (Aussage eines irakischen Asylsuchenden in Österreich, der zuvor in Griechenland festgenommen und inhaftiert worden war, Januar-März 2009). Siehe auch Norwegian Organisation for Asylum-seekers, Norwegian Helsinki Committee, Greek Helsinki Monitor, „A gamble with the right to asylum in Europe“, <http://www.noas.org/>, Fall Suweini, S. 59-60, Fall Mushref, S. 62-63, Fall Abdullah, S. 63-64.

⁴⁵ CPT-Bericht, 30. Juni 2009, a.a.O., Fußnote 4, S. 12.

⁴⁶ Siehe Fußnote 28 (Aegeas-Projekt).

⁴⁷ *Tabesh/Griechenland*, 8256/07, Urteil des EGMR vom 26. November 2009, abrufbar (nur auf Französisch) unter <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/portal.asp?sessionId=40880914&skin=hudoc-en&action=request>.

⁴⁸ Art. 76 Abs. 3 des Gesetzes 3386/2005 in der Fassung des Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes 3772/2009 (ABl. A' 112/10.7.2009).

⁴⁹ Siehe Fußnote 19, von UNHCR dokumentierte Gruppenfestnahmen.

Ressourcenmangel in bislang ungekanntem Ausmaß konfrontiert. Um die beschränkten Haftkapazitäten bestmöglich zu nutzen, wurden im September und Oktober 2009 zahlreiche inhaftierte Personen verlegt, insbesondere von den Inseln in die Haftanstalten der Region Evros. Wie bereits dargelegt, besteht in den Hafteinrichtungen der Region Evros unzureichender Schutz vor Abschiebung in die Türkei.

d) Unterbringung und sonstige Unterstützung der Asylsuchenden bei der Aufnahme

Allgemeine Lage

Offizielle Unterbringungsmöglichkeiten für registrierte Asylsuchende sind in nur 12 Aufnahmeeinrichtungen mit insgesamt 811 Plätzen vorhanden. Vier der Einrichtungen sind staatlich, die übrigen werden von Nichtregierungsorganisationen betrieben. Letztere gehen dabei nach keinen standardisierten Verfahren vor. Außerdem ist die Dauerhaftigkeit der von Nichtregierungsorganisationen geleiteten Aufnahmeeinrichtungen nicht gewährleistet, da diese auf Ad-hoc-Finanzierung angewiesen sind.

Angesichts von knapp 20.000 Asylanträgen allein im Jahr 2008 ist es offensichtlich, dass die Unterbringungskapazitäten bei Weitem nicht ausreichen. Daher sind viele Asylsuchende obdachlos und ohne sonstige staatliche Unterstützung.⁵⁰ Alleinstehende erwachsene männliche Asylsuchende haben praktisch keine Chance, in den Aufnahmeeinrichtungen untergebracht zu werden, da die wenigen verfügbaren Plätze Familien und besonders schutzbedürftigen Personen vorbehalten sind. In acht Einrichtungen werden unbegleitete Kinder untergebracht, wobei Kapazitäten für 405 Kinder bestehen.⁵¹ Eine Einrichtung⁵² nimmt nur Asylsuchende mit psychischen Problemen auf.

⁵⁰ Siehe das Kapitel zu Personen, die nach der Dublin-II-Verordnung überstellt werden, sowie die dort angeführten und von UNHCR dokumentierten Fälle obdachloser Asylsuchender.

⁵¹ Laut Meldung des Ministeriums für Gesundheit und soziale Solidarität gegenüber UNHCR am 21. August 2009 (Treffen zwischen UNHCR und dem stellvertretenden Minister).

⁵² „IOLAOS“ in Athen wird vom Griechischen Flüchtlingsrat (NRO) betrieben und kann 10 Personen aufnehmen.

Allgemein herrscht in den Aufnahmeeinrichtungen Personal- und Ressourcenmangel, es gibt keine geeigneten Unterstützungsangebote, und aufgrund finanzieller Engpässe ist die Ausstattung oft unzureichend.⁵³ Psychosoziale Unterstützung und spezielle Versorgung von Asylsuchenden mit besonderen Bedürfnissen, u. a. Folteropfer, ist nur sporadisch verfügbar. Daher verlassen viele Bewohner – auch unbegleitete Kinder – die Einrichtungen nach einem kurzen Aufenthalt.

Entgegen den einschlägigen gesetzlichen Regelungen Griechenlands⁵⁴ erhalten registrierte Asylsuchende keine finanzielle Unterstützung zur Deckung der täglichen Lebenshaltungskosten. Aus diesem Grund befinden sich viele Asylsuchende in Griechenland in einer akuten Notlage.

Situation in Patras

2009 hat die Situation, in der sich irreguläre Einwanderer, einschließlich Asylsuchender und Flüchtlinge, in Patras befinden, beträchtliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen, da die Betroffenen in provisorischen Lagern lebten.⁵⁵ Patras ist für irreguläre Einwanderer, die nach Italien weiterreisen wollen, eine wichtige Ausreisestelle. Bis Mitte 2009 hatte sich die Lage zu einer humanitären Krise zugespitzt, die erhebliche soziale Spannungen zur Folge hatte.⁵⁶ Aus diesem Grund lösten die griechischen Behörden am 12. Juli 2009 das Lager auf.

Bei der Auflösung des Lagers wurden 44 unbegleitete Kinder identifiziert und in eine Aufnahmeeinrichtung im nordgriechischen Konitsa überstellt. Etwa

⁵³ Mitarbeiter und Asylsuchende haben von Lebensmittelknappheit, Hygieneproblemen, Mängeln im Schlafstättenbereich etc. berichtet. Siehe „Unaccompanied minor asylum-seekers in Greece“ (April 2008), a.a.O., Fußnote 3.

⁵⁴ Präsidialerlass 220/2007 zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Aufnahmebedingungen, Artikel 1 Absatz 16 und Artikel 12.

⁵⁵ In einem provisorischen Lager in Patras waren zuvor 3.000 Einwanderer ohne Papiere untergebracht, darunter auch Personen, die in Griechenland Asyl beantragt hatten, sowie Personen, die in andere Länder weiterreisen wollten, um dort Asyl zu beantragen. Im Lager befanden sich etwa 1.500 bis 2.000 Personen, die zum größten Teil aus Afghanistan stammten, einschließlich 250 Kindern, die von ihren Familien getrennt und ohne Begleitung waren. Darüber hinaus gab es Personen, die in verlassenen Gebäuden oder auf der Straße lebten.

⁵⁶ Es wurden zahlreiche Zwischenfälle gemeldet: schwere Verletzungen von Personen, die versuchten, über die Hafenabspernung zu klettern oder auf Lastwagen zu springen, mit denen die Fähren beladen wurden; Zusammenstöße zwischen Ausländern unterschiedlicher Nationalitäten bei dem Versuch, sich den Hafentoren zu nähern; Zusammenstöße zwischen Einwanderern und der Polizei bzw. der Küstenwache; deutliche Spannungen zwischen Ortsbewohnern aufgrund unterschiedlicher Meinungen; Schilderungen, denen zufolge Einwanderer, einschließlich Kinder, von Polizei- oder Küstenwachebeamten geschlagen und misshandelt wurden.

25 Asylsuchende wurden vorübergehend in Hotels in Patras untergebracht. Seit der Auflösung des Lagers sind viele der betroffenen Asylsuchenden und Migranten in der Stadt verstreut.⁵⁷ Einige sind obdachlos. Andere haben (selbst oder durch Dritte angemietete) Wohnungen gefunden oder leben in verwahrlosten Gebäuden. Weitere Personen, davon viele aus dem Sudan, Nordafrika und dem Nahen Osten, leben in einem angrenzenden Gebiet unter alten Zugwaggons bzw. in deren unmittelbarer Umgebung.

Als UNHCR Ende September 2009 die Region Ayias nahe des ehemaligen Standorts des Lagers besuchte⁵⁸, fanden sich dort etwa 50 obdachlose Afghanen versammelt. Sie lebten im Freien, ihre Habseligkeiten hingen an den Bäumen. Abgesehen von den begrenzten Hilfsdiensten, die ihnen Freiwillige mit Unterstützung einer Nichtregierungsorganisation boten, erhielten sie weder Nahrungsmittel noch Wasser oder sonstige Leistungen.⁵⁹ Die Mehrheit besaß keine Ausweispapiere. Einige waren im Besitz abgelaufener Abschiebungsanordnungen. Alle wollten Griechenland verlassen. Viele berichteten von Gewaltanwendung durch die Polizei. Unter ihnen befand sich auch ein afghanischer Junge, der eigenen Angaben zufolge erst 10 Jahre alt war. Auf die Frage, ob diejenigen, die offizielle „rosa Karten“ als Nachweis der Registrierung ihrer Asylanträge besaßen⁶⁰, vor polizeilichen Maßnahmen geschützt seien, erwiderten die Afghanen, dass „die Karte keine Bedeutung hat“.

e) Unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder

Identifizierung und Weiterverweisung

Kinder, die von ihren Familien getrennt sind und ohne Begleitung irregulär nach Griechenland einreisen, werden im Allgemeinen wie Erwachsene behandelt. Weder an den Grenzübergängen noch im Inland verfügt Griechenland über angemessene Rahmenbedingungen, die die Identifizierung unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder und deren Weiterverweisung an Stellen, die dem Schutz von Kindern Rechnung tragen, ermöglichen.

⁵⁷ Die Darstellung beruht auf Beobachtungen von UNHCR-Mitarbeitern im Rahmen eines Besuchs in Patras vom 30. September bis 1. Oktober 2009.

⁵⁸ Im Rahmen des oben genannten Besuchs zwischen dem 30. September und dem 1. Oktober 2009.

⁵⁹ Griechisches Rotes Kreuz.

⁶⁰ Für die Rechtsgrundlage der „rosa Karte“ siehe Fußnote 34.

Die anfängliche Festnahme und Inhaftierung von Kindern erfolgt durch Sicherheitskräfte (Polizei und in einigen Fällen Küstenwache), ohne dass qualifizierte zivile Fachkräfte wie Sozialarbeiter oder Mitarbeiter aus dem Kinder- und Jugendschutz beteiligt werden. An den Grenzübergangsstellen sind selten Dolmetscher verfügbar.⁶¹ Es gibt keine formalisierten Verfahren, um das Alter der Betroffenen unter Einbeziehung geeigneter Schutzgarantien zu bestimmen.⁶² UNHCR hat festgestellt⁶³, dass Kinder, die von ihren Familien getrennt wurden, oftmals als Erwachsene oder als von Erwachsenen begleitete Kinder eingetragen werden, obwohl nicht nachgewiesen ist, dass eine Rechtsbeziehung oder ein Verwandtschaftsverhältnis mit den Erwachsenen besteht. Die Polizei ist verpflichtet, die Kinder an die Staatsanwaltschaft, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorübergehend die Vormundschaft übernimmt, und – soweit verfügbar – an Aufnahmestellen zu überweisen. Dieses Verfahren kann sich verzögern oder wird möglicherweise abgebrochen, wenn die Kinder aus der Haft entlassen werden und eine polizeiliche Verfügung ergeht, dass sie binnen 30 Tagen das Land zu verlassen haben. Beobachtungen haben ergeben, dass die Staatsanwaltschaft ihre Aufgaben als vorübergehender Vormund in einigen Fällen nur zum Teil oder gar nicht erfüllt, was auch auf den Umstand zurückzuführen ist, dass der gesetzlich vorgesehene gerichtliche Sozialdienst noch nicht eingerichtet wurde. Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen und anderen nichtstaatlichen Einrichtungen ist nur ad hoc verfügbar, üblicherweise durch Umsetzung spezieller, zeitlich befristeter Projekte.⁶⁴

Inhaftierung und Aufnahme

Unbegleitete Kinder werden im Allgemeinen wie irregulär eingereiste Erwachsene festgenommen und es ergeht eine Haft- und Abschiebungsanordnung.⁶⁵ Meist bleiben die Kinder in Haft bis (a) die

⁶¹ Feststellungen der UNHCR-Besuche in den Land- und Seegrenzgebieten, Juli 2009.

⁶² Die Behörden haben keine Verfahren zur Altersbestimmung festgelegt. Gemäß Präsidialerlass 90/2008 (ABl. A' 138/11.7.2008) ist die Polizei befugt, Untersuchungen zur Ermittlung des Alters durchzuführen. Es gibt jedoch kein gesetzlich definiertes Standardverfahren, das die Art der Untersuchung und die Fehlermarge festlegt.

⁶³ Siehe „*Unaccompanied minor asylum-seekers in Greece: A Study on the treatment of unaccompanied minors applying for asylum in Greece*“, a.a.O., Fußnote 3.

⁶⁴ Siehe Fußnote 28 (Aegeas-Projekt).

⁶⁵ Wie bei Erwachsenen kann die Abschiebungsanordnung in den meisten Fällen nicht vollzogen werden, da die Abschiebung nicht durchführbar ist (z. B. weil keine Reisedokumente ausgestellt werden können oder keine Rückübernahmevereinbarungen zwischen Griechenland und dem Herkunftsland bestehen).

Verwaltungsverfahren in Verbindung mit der Identifizierung und (b) die Vormundschaftsverfahren sowie die Weiterverweisung an spezialisierte Einrichtungen abgeschlossen sind. Dies kann wenige Tage oder auch Monate in Anspruch nehmen. UNHCR hat beobachtet, dass Kinder in extrem überfüllten Einrichtungen zusammen mit Erwachsenen untergebracht waren.⁶⁶ Da inhaftierte Kinder keinen Zugang zu Kinderhilfseinrichtungen oder anderen Unterstützungsangeboten haben, lassen sich viele von ihnen mit Schmugglern und Menschenhändlern ein.

In der Haftenrichtung in Samos (offizielle Aufnahmekapazität: 350 Personen) steht unbegleiteten Kindern nur ein Trakt mit 20 Plätzen zur Verfügung. Seit dem 1. Januar 2009 hat die Einrichtung über 5.700 Menschen beherbergt, wobei zeitweise mehr als 800 Personen gleichzeitig untergebracht waren.⁶⁷ Wegen Überfüllung wurde der Kindertrakt auch für Familien zugänglich gemacht und von ihren Familien getrennte Kinder wurden zusammen mit Erwachsenen in anderen Abteilungen untergebracht, in denen noch nicht einmal Betten vorhanden waren. In Evros gibt es in vielen kleineren Haftanstalten (z. B. Feres, Soufli), in die irreguläre Einwanderer – einschließlich Kinder – verlegt und lange Zeit festgehalten werden, keine separaten Bereiche für Kinder.⁶⁸

Bis zur vorübergehenden Schließung der Haftanstalt in Pagani im Oktober 2009 war diese die einzige Haftanstalt für irreguläre Einwanderer auf Lesbos. Aufgrund der Überfüllung und der unzureichenden Versorgung traten einige der 200 dort festgehaltenen unbegleiteten Kinder in den Hungerstreik, um ihre Freilassung zu erreichen. Aufgrund dieser Spannungen und der Medienberichte über die Zustände in der Einrichtung entschied sich die neue Regierung⁶⁹, das Zentrum zwecks Renovierung vorübergehend zu schließen. Solange jedoch keine geeigneten neuen Einrichtungen in Betrieb genommen werden, überweisen die Behörden Neuankömmlinge in andere Haftanstalten, die ebenfalls überfüllt sind.

⁶⁶ Berichte von der Umsetzung des Aegeas-Projekts 2008-2009 in Lesbos, Samos, Chios und Evros und UNHCR-Grenzbeobachtungsberichte desselben Zeitraums zu diesen Regionen.

⁶⁷ Bericht der Präfektur Samos vom 26.8.2009. Zu diesem Zeitpunkt waren dort 814 Personen untergebracht.

⁶⁸ Berichte des rotierenden UNHCR-Sachverständigen für das „Aegeas“-Projekt im Rahmen der Missionen vom 23.-26. Februar 2009 und vom 5.-10. Mai 2009.

⁶⁹ Am 4. Oktober 2009 fanden in Griechenland Parlamentswahlen statt.

Die acht speziellen Einrichtungen, die in Griechenland für die Aufnahme von Kindern zur Verfügung stehen, haben laut offiziellen Angaben des griechischen Gesundheitsministeriums gegenüber UNHCR⁷⁰ Kapazitäten für insgesamt 405 Personen (sowohl Asyl suchende als auch andere Kinder). Angesichts der Gesamtzahl der Neuankömmlinge, die sich allein im Jahr 2008 auf insgesamt 6.000 unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder belaufen hat, sind diese Kapazitäten gering.⁷¹ Selbst wenn spezialisierte Aufnahmeeinrichtungen über Plätze verfügen, können Kinder häufig nicht dorthin verlegt werden, weil es an Mitteln und Personal mangelt, um ihren Transport sicherzustellen, so dass die Betroffenen unterdessen in Haft bleiben.⁷² Ohne standardisierte Regeln, speziell ausgebildete Mitarbeiter und Unterstützungsangebote⁷³ ist die Angemessenheit der Aufnahmeeinrichtungen für Kinder ohnehin fraglich, und viele Kinder tauchen unter.⁷⁴

Das Zentrum Agiassos auf Lesbos ist eine Einrichtung für unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder und eines der wenigen Häuser, das auch Kinder aufnimmt, die nicht als Asylsuchende registriert sind. Allerdings reichen die 90 Plätze nicht aus, denn allein 2008 reisten 3.649 (überwiegend afghanische) Kinder ohne Papiere nach Lesbos ein. In den ersten acht Monaten des Jahres 2009 belief sich die Zahl auf 1.450 Kinder.⁷⁵ Das Zentrum in Anogia, Kreta, verfügt über 25 Plätze, und nimmt ebenso wie die Zentren in Makrynitsa und Thessaloniki grundsätzlich nur unbegleitete Kinder auf, die als Asyl suchend registriert sind. In der Praxis werden jedoch nicht alle Asylgesuche von Kindern, die im Zentrum Anogia untergebracht sind, registriert. UNHCR hat gegenüber dem früheren Innenministerium seine Besorgnis über diese Praxis geäußert, da einige Kinder mehr als ein Jahr in der Einrichtung verblieben, ohne dass ihr Asylantrag registriert wurde. Die betreffenden Kinder waren folglich während ihrer Unterbringung nicht vor einer Festnahme geschützt.

⁷⁰ Laut Informationen, die das Gesundheitsministerium UNHCR am 21. August 2009 übermittelte, nehmen die folgenden Einrichtungen unbegleitete und von ihren Familien getrennte (Asyl suchende und sonstige) Kinder auf: Makrynitsa (30 Plätze), Anogia (25), Agiassos (100), Agrias (55), Konitsa (90), Thessaloniki (55), Thessaloniki (30), Athen (10).

⁷¹ Daten des Innenministeriums, die UNHCR vom Gesundheitsministerium übermittelt wurden.

⁷² Berichte von der Umsetzung des Aegeas-Projekts 2008-2009 in Lesbos, Samos, Chios und Evros und UNHCR-Grenzbeobachtungsbericht aus dem Dodekanes (2.-6. Juni 2009).

⁷³ UNHCR-Besuche des Zentrums Agiassos auf Lesbos (August 2009) und des Zentrums Konitsa (April 2009).

⁷⁴ „Unaccompanied minor asylum-seekers in Greece“, April 2008, a.a.O., Fußnote 3.

⁷⁵ Angaben der Polizeidirektion von Lesbos gegenüber UNHCR.

Vormundschaft

Gemäß Präsidialerlass 220/2007 übernimmt im Allgemeinen die für Jugendstrafsachen zuständige Staatsanwaltschaft die vorläufige Vormundschaft von Kindern, die ohne Begleitung und von ihren Familien getrennt eingereist sind.⁷⁶ Der vorläufige Vormund kann die gerichtliche Benennung eines ständigen Vormunds beantragen⁷⁷, doch in vielen Fällen wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht.⁷⁸ Obwohl Vormundschaftsregelungen „so schnell wie möglich“⁷⁹ getroffen werden sollen, sind UNHCR zahlreiche Fälle bekannt, in denen ein Vormund erst nach mehreren Monaten oder überhaupt nicht bestellt wurde.⁸⁰ In der Praxis bekommen die meisten Kinder ihren vorübergehenden Vormund nie zu Gesicht, und es wurden Fälle gemeldet, in denen Tausende von Kindern von einem einzigen Staatsanwalt betreut wurden.⁸¹ Den Beobachtungen von UNHCR zufolge ist die Staatsanwaltschaft nicht in der Lage, eine kontinuierliche Betreuung der ihr anvertrauten Kinder zu gewährleisten, und in den seltensten Fällen wird einer Inhaftierung unter Hinweis auf das Wohl des Kindes widersprochen. Im Rahmen seines Aufgabenbereichs kümmert sich der vorläufige Vormund nicht um die Einschulung des betreuten Kindes⁸², dessen Asylverfahren⁸³, sozioökonomische Situation und Wohlergehen. Es gibt kein Verfahren zur Feststellung, welche Maßnahmen dem Wohl des Kindes dienen.⁸⁴

In der Zusammenschau lässt sich feststellen, dass im Hinblick auf unbegleitete und von ihren Familien getrennte Asyl suchende Kinder beträchtliche gesetzliche und administrative Mängel bestehen und die Berücksichtigung der Belange der

⁷⁶ Art. 19 des Präsidialerlasses 220/2007 (ABl. A' 251/13.11.2007) zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Aufnahmebedingungen.

⁷⁷ Gemäß den Art. 1589 bis 1654 des griechischen Zivilgesetzbuchs.

⁷⁸ Dies liegt darin begründet, dass der Sozialdienst, der nach dem Gesetz für die Benennung eines ständigen Vormunds zuständig wäre, nie eingerichtet wurde und nur wenige Stellen oder Personen darauf vorbereitet sind, eine solche Verantwortung de facto zu übernehmen (vor allem Nichtregierungsorganisationen und die Leiter der Aufnahmeeinrichtungen).

⁷⁹ Präsidialerlass 220/2007, Art. 19 Abs. 1.

⁸⁰ Beobachtungen von UNHCR während seiner Besuche an den Grenzübergangsstellen.

⁸¹ UNHCR stellte fest, dass der amtierende Staatsanwalt auf Lesbos die vorläufige Vormundschaft für alle unbegleiteten Kinder wahrnimmt, die seit Anfang 2008 auf der Insel festgehalten werden. Dies sind ca. 2.500 Kinder.

⁸² UNHCR, „Unaccompanied minor asylum-seekers in Greece“, April 2008, S. 77, a. a. O., Fußnote 3.

⁸³ Die Staatsanwaltschaft und die Polizei sind der Ansicht, dass die Staatsanwaltschaft in Verwaltungsverfahren nicht im Namen des Kindes handeln darf, siehe Human Rights Watch, „Left to Survive“, a.a.O., Fußnote 5.

⁸⁴ UNHCR, „Unaccompanied minor asylum-seekers in Greece“, S. 77, a. a. O., Fußnote 3.

Kinder nicht gewährleistet ist. Der Zugang zu Asylverfahren ist für unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder deutlich erschwert, da der vorläufige Vormund keinen unmittelbaren Kontakt zum Kind herstellt und häufig keine Unterstützung bietet.

Asylverfahren für unbegleitete Kinder

Bei der Bearbeitung der Asylanträge von Kindern treten die gleichen Schwierigkeiten wie bei Asylanträgen von Erwachsenen zu Tage, wobei den Anträgen von Kindern keine Priorität eingeräumt wird.⁸⁵ Häufig erhalten Kinder keine Informationen über das Verfahren, und viele Kinder können nicht lesen oder verstehen die Sprache nicht, in der die Informationen verfasst sind.⁸⁶ Soweit Kinder das 16. Lebensjahr vollendet haben und für „reif“ befunden werden⁸⁷, sind die Asylbehörden nicht mehr verpflichtet, die Staatsanwaltschaft über die Aufnahme des Asylverfahrens in Kenntnis zu setzen. Die Verpflichtung zur Information der Staatsanwaltschaft entfällt auch, wenn davon auszugehen ist, dass das Kind das 18. Lebensjahr vollenden wird, bevor eine erstinstanzliche Entscheidung ergeht, oder wenn das Kind verheiratet ist oder war.⁸⁸ Aus diesem Grund befinden sich viele unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder in Asylverfahren, ohne dass sie von einem Vormund oder Rechtsanwalt vertreten werden. Laut Berichten von Human Rights Watch dauern Asylbefragungen von Kindern, die nicht vertreten werden, im Durchschnitt höchstens 10 bis 15 Minuten.⁸⁹

Die Behörden erstellen keine Statistiken über den Ausgang von Asylverfahren unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder. UNHCR hat jedoch festgestellt, dass vor der Einführung des neuen Asylverfahrens nach dem Präsidialerlass 81/2009 (siehe unten) viele Anträge unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder in der ersten Instanz zurückgewiesen wurden. Wird ein Rechtsbehelf eingelegt, müssen die Betroffenen meist sehr lange auf eine Entscheidung warten und oft haben sie dann schon längst das 18. Lebensjahr erreicht.

⁸⁵ In UNHCR, „Unaccompanied minor asylum-seekers in Greece“, a. a. O., Fußnote 3, wird dargelegt, dass z. B. in Anogia, eine der ältesten Aufnahmeeinrichtungen für unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder, die Mehrzahl der untergebrachten Kinder erst weit nach Erreichen der Volljährigkeit eine rechtskräftige Verwaltungsentscheidung (nach Einlegung eines Rechtsbehelfs) erwirken konnte.

⁸⁶ Es gibt nur eine einzige Informationsbroschüre, die in 6 Sprachen verfasst ist. Diese bezieht sich jedoch auf das alte Asylverfahren (vor Inkrafttreten des Präsidialerlasses 81/2009).

⁸⁷ Die Polizei stellt die „Reife“ fest. Es gibt keine festgelegten Kriterien für diese Prüfung.

⁸⁸ Präsidialerlass 90/2008, Art. 12.1-3.

⁸⁹ Siehe HRW, „Left to survive“, S. 46, a. a. O., Fußnote 5.

f) Qualität des Asylverfahrens

Das griechische Asylverfahren ist im Präsidialerlass 81/2009⁹⁰ geregelt, der im Juli 2009 in Kraft trat. Dieser führte zahlreiche Änderungen im Asylverfahren ein, die sich nach Auffassung von UNHCR negativ auf die Effizienz in der ersten Instanz auswirken und den bereits beträchtlichen Verfahrensrückstand noch weiter vergrößern könnten. Außerdem wurden wichtige Verfahrensgarantien aufgehoben, u. a. der Zugang zu einer unabhängigen administrativen Überprüfung in der zweiten Instanz.

Verfahren in der ersten Instanz

Durch den neuen Präsidialerlass wurde das Asylverfahren in der ersten Instanz dezentralisiert und die Entscheidungshoheit landesweit auf 53 Polizeidirektionen übertragen. Für die Antragstellung muss der Asylsuchende persönlich erscheinen und einen schriftlichen Antrag eingereichen. Es werden Fingerabdrücke und Fotos gemacht, und der Asylsuchende muss alle maßgeblichen Ausweispapiere vorlegen. Nach dem neuen Verfahren wird die „rosa Karte“ erst nach der persönlichen Anhörung durch die Flüchtlingsausschüsse erteilt. Zwischen der Einreichung des Asylgesuchs und der Befragung vergehen häufig Monate. Bis dahin wird dem Asylsuchenden kein anderes Dokument ausgestellt als das Schreiben, das den Termin für die Anhörung enthält. In der Praxis dient dieses Schreiben als Bescheinigung, dass ein Asylgesuch registriert wurde sowie als Nachweis des gesetzlichen Wohnsitzes. Es gibt keine Rechtsgrundlage für das Schreiben.

Die Flüchtlingsausschüsse bestehen aus zwei Mitarbeitern der Polizei und einem Mitarbeiter der Regionalbehörde.⁹¹ Zwischen September und November 2009 führte UNHCR in 31 Polizeidirektionen eine Untersuchung zur Umsetzung des dezentralisierten erstinstanzlichen Asylverfahrens durch. Die Ergebnisse dieser

⁹⁰ Präsidialerlass 81/2009 zur Änderung von Präsidialerlass 90/2008 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (Amtsblatt A‘ 99, 30.6.2009).

⁹¹ Das Angebot, den Flüchtlingsausschüssen beizutreten, hat UNHCR abgelehnt, da es der Qualität des neuen Verfahrens skeptisch gegenübersteht.

Untersuchung wurden der Regierung übermittelt.⁹² Festgestellt wurden u. a. Defizite in der Ausbildung und mangelnde Fachkenntnisse, Interessenkonflikte zwischen asylrechtlichen Zuständigkeiten und anderen Verantwortungsbereichen, lange Wartezeiten bei den Befragungen, anhaltende Probleme beim Zugang zu den Asylverfahren, mangelhafte Verfügbarkeit und Verwendung von Herkunftslandinformationen durch die prüfenden Behörden, divergierende Praktiken der einzelnen Polizeidirektionen, unzureichende Berücksichtigung der Bedürfnisse unbegleiteter Kinder und erhebliche Defizite bei der Bereitstellung von Dolmetschern.⁹³

Vor der Einführung des neuen Verfahrens beobachtete UNHCR zwischen Januar und März 2009 über 40 Anhörungen. 20 dieser Anhörungen dauerten nur 5 Minuten, davon nahm die längste 35 Minuten in Anspruch. Die Anhörungen fanden unter ungeeigneten Bedingungen statt, alle auf einer lauten Polizeiwache mit über zehn weiteren Personen im selben Raum. Unter solchen Umständen ist Vertraulichkeit nicht gewährleistet. Die Dolmetscher waren oft nicht in der Lage, qualitativ überzeugende Leistungen zu erbringen. Bei den beobachteten Fällen fand keine Vorbereitung auf die Anhörung statt. Die Person, die die Befragung durchführte, legte erst bei der Anhörung eine Akte für den Asylsuchenden an. Im Vorfeld wurden keine Informationen zum Herkunftsland eingeholt, denn die anhörenden Polizeibediensteten erfuhren erst am Tag der Anhörung, welche Antragsteller bei ihnen vorstellig werden würden. Auch wenn die Anhörung nach dem neuen Verfahren von einem Kollektivorgan (Flüchtlingsausschuss) durchzuführen ist, sind die erwähnten Mängel noch immer nicht behoben, da in der Praxis das Verfahren nur von einer einzelnen Person – einem Polizeibeamten – geleitet wird.

⁹² UNHCR-Schreiben vom 2. Dezember 2009 an das Innenministerium.

⁹³ Es ist nicht davon auszugehen, dass der Präsidialerlass 81/2009 zu einer Verbesserung der Defizite bei den Dolmetschleistungen führen wird. Zu Beginn der Umsetzung der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen (Juli 2009) führte UNHCR (über Kontakte zu den Asylabteilungen der Polizeidirektionen) in sechs wichtigen Polizeidirektionen an Grenzübergangsstellen an Land- und Seegrenzen zur Türkei eine Bewertung der Dolmetschdienste durch. Die Untersuchung ergab, dass keine der Polizeidirektionen jemals fest angestellte Dolmetscher beschäftigt hatte. Dolmetschdienste wurden zwar an jenen Grenzübergangsstellen, die am Aegeas-Projekt teilnahmen (das im Oktober 2009 ausgelaufen ist), angeboten, jedoch nicht in allen Sprachen. Für die übrigen Sprachen und an den Grenzübergängen, die nicht am Aegeas-Projekt teilnahmen (z. B. Dodekanes-Inseln), werden inhaftierte Personen oder Polizeibeamte, die Englisch sprechen, oder ortsansässige Angehörige von Drittstaaten auf Freiwilligenbasis als Dolmetscher eingesetzt. Alle Polizeidirektoren erklärten, dass der Mangel an Dolmetschern das größte Problem der Asylverfahren an den Grenzen sei.

Das griechische Asylverfahren leidet allgemein an Ressourcenmangel auf allen Ebenen. Vergleicht man die Ergebnisse der Untersuchung zur Umsetzung des neuen Verfahrens mit den Ergebnissen aus der Beobachtung von Anhörungen nach dem alten Verfahren, so wird deutlich, dass viele Mängel nicht angegangen werden.

Viele erstinstanzliche Entscheidungen sind qualitativ bedenklich. Zahlreiche Entscheidungen, die UNHCR vor und nach dem Inkrafttreten des Präsidialerlasses 81/2009 überprüft hat, nahmen nicht hinreichend Bezug auf den Sachverhalt und die Informationen zum Herkunftsland und enthielten keine ausführliche rechtliche Begründung. Im Allgemeinen wurden standardisierte Ablehnungsgründe genannt, die darauf verwiesen, dass das Herkunftsland aus wirtschaftlichen Gründen verlassen worden sei. Diese Argumentation wird bei der Mehrzahl der von UNHCR geprüften Fälle verwendet, u. a. auch bei Antragstellern aus Ländern, die sich in einem Konflikt befinden und bedeutende Flüchtlingszahlen hervorrufen.⁹⁴

Verfahren in der zweiten Instanz

In der zweiten Instanz hat der Präsidialerlass dazu geführt, dass die unabhängige Berufungskommission (ehemaliges Entscheidungsgremium in zweiter Instanz) abgeschafft und durch eine eingeschränkte gerichtliche Überprüfung vor dem Staatsrat ersetzt wurde.⁹⁵ Anhängige Berufungsverfahren sind den Beratenden Berufungskommissionen zur Anhörung vorzulegen. Diese sind jedoch nicht mit den Entscheidungsbefugnissen der vormaligen Berufungskommission ausgestattet. Vielmehr nehmen sie lediglich eine beratende Funktion wahr, indem sie dem Stellvertretenden Minister für

⁹⁴ Siehe Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, *Asylum in the European Union. A Study of the Implementation of the Qualification Directive*, November 2007, S. 31-34, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/473050632.html>. Die von UNHCR im Jahr 2009 beobachteten Befragungen und überprüften Entscheidungen und Akten haben bestätigt, dass sich die dargelegten Praktiken nicht geändert haben.

⁹⁵ Der Staatsrat ist für die rechtliche Überprüfung von Entscheidungen zuständig, er führt jedoch keine Überprüfung des Sachverhalts durch; im Falle einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wird die Rechtssache zurück an die Behörde verwiesen, damit diese die rechtlichen Mängel der ursprünglichen Entscheidung in Übereinstimmung mit dem Urteil des Staatsrats behebt. Eine vergleichende Überprüfung der Asylverfahren in 15 EU-Mitgliedstaaten hat ergeben, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Länder die Rechtsbehelfsinstanzen auch eine Sachverhaltsprüfung durchführen und anschließend eine rechtskräftige Entscheidung über die Zuerkennung oder Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft treffen.

öffentliche Ordnung Empfehlungen unterbreiten.⁹⁶ Die Beratenden Berufungskommissionen für den zu bearbeitenden Rückstand an Berufungsverfahren müssen erst noch eingerichtet werden.

UNHCR hat in seiner Beurteilung festgestellt⁹⁷, dass die oben beschriebenen Maßnahmen einer Abschaffung der unabhängigen Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung gleichkommen und das Recht auf effektiven Rechtsschutz gefährden. Daher hat UNHCR es abgelehnt, im Rahmen der erstinstanzlichen Prüfung von Asylanträgen in den Flüchtlingskommissionen oder bei der Prüfung der Rückstände in den anhängigen Rechtsbehelfsverfahren in den Beratenden Berufungskommissionen mitzuwirken.⁹⁸

Darüber hinaus ist der Zugang zu einer gerichtlichen Überprüfung (von Rechtsfragen) durch den Staatsrat aufgrund zahlreicher praktischer und rechtlicher Hürden beschränkt, was die Wirksamkeit des Rechtsbehelfs beeinträchtigt. Dies umfasst:

- Die Verfahrensregeln für die Einreichung von Anträgen auf Aufhebung ablehnender Entscheidungen sind kompliziert.
- Die Gerichte benötigen 10 Tage bis 4 Monate, um über Anträge auf einstweilige Aussetzung des Vollzugs einer angefochtenen Entscheidung zu entscheiden; während dieses Zeitraums ist der Antragsteller nicht vor einer Abschiebung geschützt.
- Zwar ist eine kostenlose Rechtsberatung gesetzlich vorgesehen, doch in der Praxis funktioniert das System nicht, da Ausgaben nicht vollständig gedeckt und Anwaltshonorare erst deutlich verspätet beglichen werden. Aus diesem Grund sind nur relativ wenige Anwälte bereit, sich bei den Anwaltsvereinen in die Liste für kostenlose Rechtsberatung aufnehmen zu lassen.

⁹⁶ Vor Kurzem wurde die Zuständigkeit für Asylfragen dem Ministerium für Bürgerschutz übertragen. Sobald die neuen Beratenden Berufungskommissionen eingerichtet sind, wird festzulegen sein, wem diese Ausschüsse im Rahmen der neuen Organisationsstruktur unterstehen.

⁹⁷ Siehe Pressemitteilung vom 23.07.2009 „Keine UNHCR-Beteiligung an neuem griechischen Asylverfahren“, <http://www.unhcr.de/navigation-oben/presse/einzelansicht/article/393/keine-unhcr-beteiligung-am-griechischen-asylverfahren.html>.

⁹⁸ Ebenda.

Verfahrensrückstand in erster und zweiter Instanz

Zum 31. Juli 2009 meldeten die zuständigen Behörden für die erste Instanz einen Rückstand von 6.145 unbearbeiteten Anträgen, in der Rechtsbehelfsinstanz waren 42.700 unbearbeitete Verfahren offen.⁹⁹ Personen, die zwar Asyl beantragen möchten, jedoch noch keine Gelegenheit hatten, ihren Antrag zu stellen, werden von dieser Statistik nicht erfasst.

Anerkennungsquote

Die Anerkennungsquote ist in Griechenland weiterhin sehr niedrig. Im Jahr 2008 wurde in der ersten Instanz in 0,06 % der Fälle Schutz gewährt.¹⁰⁰ In der Rechtsbehelfsinstanz verzeichnete die Berufungskommission 2008 eine Anerkennungsquote von 24 %.¹⁰¹ Die Anerkennungsquote von 0,06 % des Jahres 2008 weicht deutlich von der Praxis der ersten Instanzen anderer EU-Mitgliedstaaten ab, bei denen eine vergleichbar hohe Anzahl von Asylanträgen eingeht. Beispielsweise lag die durchschnittliche erstinstanzliche Anerkennungsquote in den 5 Ländern, die neben Griechenland 2008 die höchste Zahl von Asylsuchenden in Europa verbuchten (Frankreich, Vereinigtes Königreich, Italien, Schweden und Deutschland), bei 36,2 %.¹⁰²

III) Überstellung von Asylsuchenden und international schutzbedürftigen Personen nach Griechenland im Rahmen der Dublin-II-Verordnung

Das folgende Kapitel beschreibt die Situation von Personen, die im Rahmen der Dublin-II-Verordnung nach Griechenland überstellt wurden.¹⁰³ Die Bedenken, die

⁹⁹ Statistik des Innenministeriums.

¹⁰⁰ Die „Anerkennungsquote“ ist der Prozentsatz, den positive Entscheidungen über die Flüchtlingseigenschaft und über subsidiären Schutz an der Gesamtzahl der in einem bestimmten Zeitraum ergangenen erstinstanzlichen Sachentscheidungen ausmachen. Insgesamt lag die durchschnittliche Anerkennungsquote für Iraker in der Europäischen Union 2008 bei etwa 70 % und die durchschnittliche Anerkennungsquote für Afghanen in der ersten Instanz bei etwa 50 %. Für beide Herkunftsländer betrug die Anerkennungsquote in Griechenland 2008 0 %, d. h. keinem Iraker oder Afghanen wurde in erster Instanz Schutz gewährt. Siehe UNHCR-Statistik <http://www.unhcr.org/pages/49c3646c4d6.html>.

¹⁰¹ Ebenda.

¹⁰² Quelle: UNHCR, 2008 Global Trends, Anhänge, <http://www.unhcr.org/4a375c426.html>.

¹⁰³ Die Hauptländer, aus denen Personen auf Grundlage der Dublin-II-Verordnung nach Griechenland überstellt werden, sind das Vereinigte Königreich, Deutschland, Österreich, die Schweiz und in geringerem Umfang Schweden und Norwegen. Tatsächlich wird weniger als die Hälfte der geplanten Überstellungen vollzogen, beispielsweise war für August 2009 die Überstellung von 234 Personen nach positiver Antwort

nachstehend in Form eines Überblicks dargelegt werden, beziehen sich zwar auf Personen, die nach der Dublin-II-Verordnung überstellt wurden, doch sie gelten ebenso für Personen, die im Rahmen sonstiger Abkommen aus EU-Mitgliedstaaten nach Griechenland zurückgebracht werden.¹⁰⁴

Die Dublin-II-Verordnung¹⁰⁵ enthält ein System zur Regelung der Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen, die in der Europäischen Union und anderen teilnehmenden Staaten gestellt werden, und legt dafür besondere Kriterien fest. Ziel der Verordnung ist es zu gewährleisten, dass jeder Asylantrag von einem Mitgliedstaat auf faire Weise geprüft wird, um Mehrfachasylanträge zu vermeiden und die Effizienz zu steigern. In früheren Positionspapieren hat UNHCR darauf hingewiesen, dass ein solches System nur dann glaubwürdig ist, wenn in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union harmonisierte Schutzstandards herrschen. UNHCR ist weiterhin besorgt, dass der Zugang zu und die Gewährung eines wirksamen den internationalen und europäischen Standards entsprechenden Schutzes für Asylsuchende in Griechenland erheblich erschwert sind. Nach Auffassung von UNHCR haben die Änderungen des Asylverfahrens, die auf die Verabschiedung des Präsidialerlasses 81/2009¹⁰⁶ im Juli 2009 zurückgehen, dazu geführt, dass die Aussichten für Asylsuchende, einschließlich die nach der Dublin-II-Verordnung überstellten Personen, auf eine abschließende Prüfung ihrer Asylanträge in einem fairen Verfahren weiter gesunken sind.¹⁰⁷

Personen, die auf Grundlage der Dublin-II-Verordnung überstellt wurden, sind mit den gleichen Schwierigkeiten konfrontiert wie die übrigen Personen, die nach Griechenland einreisen und um internationalen Schutz ersuchen. Inhaber der rosa Karte sind – auch in Athen und Patras – nicht vor Festnahmen und anschließenden Eilabschiebungen geschützt. Dies gilt auch für Personen, die auf

der griechischen Behörden auf die eingegangenen Gesuche geplant, doch tatsächlich wurden nur 104 Personen überstellt (Offizielle Statistik zur Anwendung der Dublin-II-Verordnung, die UNHCR regelmäßig vom griechischen Innenministerium erhält.).

¹⁰⁴ Siehe die italienische Praxis der Überstellung von Personen nach Griechenland im Rahmen eines bilateralen Rückübernahmeabkommens, das zwischen der italienischen und der griechischen Regierung am 30. März 1999 unterzeichnet wurde (italienischer Titel: *Accordo tra il Governo della Repubblica Ellenica ed il Governo della Repubblica Italiana sulla riammissione delle persone in situazione irregolare*). Sowohl die italienische als auch die griechische Originalfassung wurden im griechischen Amtsblatt veröffentlicht. Das Abkommen wurde in Italien nicht offiziell bekannt gegeben.

¹⁰⁵ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:050:0001:0010:DE:PDF>.

¹⁰⁶ A. a. O., Fußnote 90.

¹⁰⁷ Pressemitteilung vom 14. Mai 2009, „UN-Flüchtlingsbehörde äußert sich besorgt über geplanten Präsidialerlass zum Asylrecht“ (auf Griechisch).

Grundlage der Dublin-II-Verordnung überstellt wurden. Auch sie müssen lange Wartezeiten in Kauf nehmen, bevor über ihr Asylgesuch entschieden wird. Sobald über den Asylantrag einer nach der Dublin-II-Verordnung überstellten Person rechtskräftig entschieden wurde oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist, wird die betreffende Person festgenommen und es ergeht eine Abschiebungs- und Haftanordnung, ohne dass in der Praxis die Möglichkeit besteht, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erwirken oder die erstinstanzliche Entscheidung anzufechten.

Gefahr der Abschiebung

Unter den von UNHCR dokumentierten Fällen, in denen Personen aus Griechenland in die Türkei abgeschoben wurden, befanden sich zwar keine Personen, die aufgrund der Dublin-II-Verordnung überstellt worden waren, allerdings gibt es auch keine Schutzmechanismen, die diese davor bewahren könnten. UNHCR hat Fälle dokumentiert, in denen andere Personen, die als Asylsuchende ausgewiesen waren, abgeschoben wurden. Die nach der Dublin-II-Verordnung überstellten Personen können von den Polizeibeamten, die die Festnahmen durchführen, nicht anhand ihrer Dokumente von anderen Asylsuchenden unterschieden werden und sind daher in gleichem Maß von der Gefahr einer Abschiebung betroffen.¹⁰⁸

Zugang zum Asylverfahren

Für Personen, die nach der Dublin-II-Verordnung überstellt wurden, ist der Zugang zum Asylverfahren nicht immer gewährleistet. Insbesondere wenn eine ablehnende Entscheidung erging, bevor die betreffende Person Griechenland verlassen hat oder während ihres Aufenthalts in einem anderen Land, und diese Entscheidung einem mit „unbekanntem Wohnsitz“ registrierten Asylsuchenden zugestellt wurde, hat der Asylsuchende bei seiner Rückkehr nach Griechenland

¹⁰⁸ UNHCR hat 3 Fälle dokumentiert, in denen registrierte Asylsuchende abgeschoben wurden: Fall Nr. 9 betraf ein unbegleitetes afghanisches Kind, das nach seiner Festnahme in Patras in die Türkei abgeschoben wurde. Fall Nr. 12 betraf einen pakistanischen Asylsuchenden. Der Versuch einer Abschiebung scheiterte, nachdem sich eine Nichtregierungsorganisation eingeschaltet hatte. Fall Nr. 16 betraf einen afghanischen Asylsuchenden, der nach seiner Festnahme in Patras und der Überstellung nach Evros mit einer Gruppe von 80 Personen in die Türkei abgeschoben wurde. Darüber hinaus hat UNHCR unter Fall Nr. 23 dokumentiert, dass trotz des Einschreitens von UNHCR und anderen Institutionen die Asylanträge der Betroffenen in Griechenland nicht registriert wurden.

wahrscheinlich alle Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die negative Entscheidung versäumt. Da fast alle Asylanträge in der ersten Instanz abgelehnt werden, sind viele Dublin-Rückkehrer von dieser Praxis betroffen. Darüber hinaus sind Personen, die nach der Dublin-II-Verordnung überstellt wurden, denselben Schwierigkeiten im Hinblick auf den Zugang zu Unterstützung bei der Aufnahme und die Qualität der Entscheidungen ausgesetzt wie andere Asylsuchende.

Für nach der Dublin-II-Verordnung überstellte Personen (unabhängig davon, ob sie in Griechenland bereits Asyl beantragt haben oder nicht)¹⁰⁹, ist es schwierig und bisweilen unmöglich, ihr Asylgesuch (erneut) registrieren zu lassen, was dazu führt, dass sie keinen Zugang zum Asylverfahren erhalten und keine wirksame Prüfung ihres Antrags erfolgt.¹¹⁰

Informationen zu den entsprechenden Verfahren und Rechten sowie Dolmetscher für Sprachen, die die Asylsuchenden verstehen, sind nicht verfügbar. Nach dem 2008 eingeführten Verfahren werden Personen, die nach der Dublin-II-Verordnung überstellt wurden, bis zu 24 Stunden ohne Haftanordnung am Flughafen festgehalten.¹¹¹ Seit dem Inkrafttreten der neuen Verfahren im Sommer 2009 werden sie nach maximal 24 Stunden freigelassen. Bei ihrer Freilassung erhalten sie eine polizeiliche Mitteilung, binnen 3 Tagen in „Petrou Ralli“ in Athen vorstellig zu werden, um ihre Adresse anzugeben und einen Termin für ihre Asylbefragung zu vereinbaren. Die Verpflichtung, in Petrou Ralli einen Antrag zu stellen (oder einen Bericht in Verbindung mit einem früheren Antrag einzureichen), erweist sich für die nach der Dublin-II-Verordnung überstellten Personen ebenso wie für andere Asylsuchende als erhebliche Behinderung ihres Zugangs zum Asylverfahren und kann verhindern, dass sie ihre Anträge innerhalb der kurzen Frist – oder überhaupt – registrieren lassen. Sind während der Abwesenheit alle Rechtsbehelfsfristen hinsichtlich der

¹⁰⁹ Personen, die in Griechenland noch kein Asylgesuch eingereicht haben, können u. a. mit der Begründung nach Griechenland überstellt werden, dass Griechenland für zuständig angesehen wird, da durch Eurodac oder auf sonstige Weise nachgewiesen werden konnte, dass die irreguläre Einreise in die EU über Griechenland erfolgte, oder die Betroffenen ein griechisches Visum oder einen anderen griechischen Aufenthaltstitel besaßen (Dublin-II-Verordnung, Art. 10 bzw. 9). Wenn die Betroffenen nach der Überstellung in Griechenland Asyl beantragen, wird ihr Gesuch als neuer Antrag behandelt.

¹¹⁰ Siehe Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, *Global Consultations on International Protection/Third Track: Asylum Processes (Fair and Efficient Asylum Procedures)*,

31. Mai 2001, EC/GC/01/12, Abs. 23, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3b36f2fca.html>.

¹¹¹ Bei schutzbedürftigen Personen kann die Haft verlängert werden, damit die zentrale Polizeistelle informiert werden kann und diese sich mit den zuständigen Behörden in Verbindung setzt, die die erforderlichen Maßnahmen einleiten, z. B. Unterbringung unbegleiteter Kinder.

ablehnenden Entscheidung verstrichen, werden Dublin-Rückkehrer bei ihrer Ankunft am Flughafen in Haft genommen und eine Abschiebungsanordnung wird erlassen, ohne dass Zugang zum Asylverfahren gewährt wird.

Zugang zu Unterstützungsleistungen bei der Aufnahme

Beim Zugang zu Unterbringungsmöglichkeiten und sonstigen Unterstützungsleistungen im Rahmen der Aufnahme sind Personen, die nach der Dublin-II-Verordnung überstellt wurden, mit den gleichen Hindernissen konfrontiert wie andere Asylsuchende. UNHCR hat zahlreiche Fälle schutzbedürftiger Personen dokumentiert, die auf Grundlage der Dublin-II-Verordnung überstellt wurden, z. B. psychisch kranke Personen und ein weibliches Opfer von Menschenhandel, denen keine Unterbringung angeboten wurde, obwohl die wenigen verfügbaren Plätze besonders Schutzbedürftigen und Familien vorbehalten sind. Unter anderem allein stehenden Männern wird im Allgemeinen keine Unterkunft gewährt, oft schlafen sie letztlich in Parks oder leer stehenden Gebäuden. Zusätzlich zu den Fällen, die von UNHCR dokumentiert wurden, geht aus Niederschriften von Anhörungen durch das Österreichische Rote Kreuz und die Caritas Österreich hervor¹¹², dass es nur einer von 14 auf Grundlage der Dublin-II-Verordnung überstellten Personen, die von diesen Organisationen in Griechenland befragt wurden, gelang, in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht zu werden. Dabei handelte es sich um eine Einrichtung, die vom Griechischen Roten Kreuz betrieben wurde. Die übrigen Personen erhielten keine Unterstützung und lebten auf der Straße, in Parks, öffentlichen Gärten, leer stehenden Gebäuden oder überbelegten und überbelegten Gemeinschaftszimmern.

Unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder

UNHCR arbeitet eng mit dem Griechischen Flüchtlingsrat zusammen. Für das Jahr 2009 hat der Flüchtlingsrat mindestens sieben Fälle aufgezeichnet, in

¹¹² Österreichisches Rotes Kreuz und Caritas Österreich, „The situation of persons returned by Austria to Greece under the Dublin Regulation. Report of a joint Fact-Finding Mission to Greece May 23rd - 28th 2009“, <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/4a93fbbf2.pdf>, S. 50-81.

denen unbegleitete Kinder nach Griechenland überstellt wurden.¹¹³ Nur in einem Fall war die Staatsanwaltschaft über die Ankunft des betreffenden Kindes informiert, so dass ihre Zuständigkeit als Vormund veranlasst wurde, in deren Rahmen sie das Ministerium für Gesundheit und soziale Solidarität darauf hinzuweisen hat, dass eine geeignete Unterkunft benötigt wird. Selbst in diesem Fall blieb das Kind über zwei Monate in einem Haftzentrum, bis ein Platz in einer Aufnahmeeinrichtung frei wurde. In den anderen sechs Fällen wurden die Kinder entweder mit ihren „rosa Karten“ oder mit einem polizeilichen Schreiben entlassen, das sie nach Petrou Ralli überwies. Es wurden keinerlei Maßnahmen zu ihrer Unterstützung oder Versorgung getroffen. Den Kindern wurde keine Unterbringung oder sonstige Hilfeleistung angeboten.

In zwei der sechs Fälle – beide Kinder waren aus Finnland überstellt worden – wurden die Kinder doppelt registriert: einmal als Kinder und einmal als Erwachsene. Laut polizeilichem Vermerk wurden sie bei ihrer ersten Einreise nach Griechenland als Erwachsene registriert. Die finnischen Behörden hatten sie jedoch als Kinder erfasst. Bei ihrer Rückkehr nach Griechenland erhielten sie rosa Karten, in denen sie als Erwachsene ausgewiesen wurden. Nachdem sich der griechische Flüchtlingsrat mit der Dublin-Abteilung des Innenministeriums in Verbindung gesetzt hatte, gab diese an, dass die finnischen Behörden die betreffenden Personen als Kinder registriert hätten und die Überstellung davon bestimmt gewesen wäre, dass es sich um Kinder handle. Dem Bericht zufolge bestätigte die Dublin-Abteilung, dass beide Angaben (die Registrierung als Erwachsene und als Kinder unter 18 Jahren) in ihren Akten dokumentiert seien und alle Polizeibehörden ihren Maßnahmen beide Angaben zugrunde zu legen hätten.

V) Schlussfolgerungen

Angeichts der oben dargelegten Situation rät UNHCR den Regierungen weiterhin davon ab, Asylsuchende nach der Dublin-II-Verordnung oder auf sonstige Weise nach Griechenland zu überstellen. UNHCR empfiehlt den Regierungen, von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung Gebrauch zu machen, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, einen Asylantrag zu prüfen, auch wenn sie nach den in der Dublin-II-Verordnung festgelegten

¹¹³ Dabei handelte es sich um Kinder, die aus Österreich, Belgien, Finnland, Deutschland und dem Vereinigten Königreich überstellt wurden.

Kriterien nicht für die Prüfung zuständig sind, sowie von Art. 15 im Hinblick auf die Zusammenführung entfernter Familienangehöriger innerhalb der EU.

UNHCR ist bereit, bei der Bewältigung der bestehenden Herausforderungen mit den griechischen Behörden zusammenzuarbeiten und fordert die Mitgliedstaaten und Institutionen der EU dazu auf, dieses Vorhaben zu unterstützen. Solange allerdings die Einhaltung der internationalen und europäischen flüchtlingsrechtlichen Grundsätze nicht gewährleistet ist, kann UNHCR die Anwendung der Dublin-II-Verordnung oder sonstiger Abkommen zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nicht befürworten.